

SEB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Privatvermögen vor der Insolvenz retten

Die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens kann auch im privaten finanziellen Ruin des Unternehmers enden. Um solche unliebsamen Überraschungen zu vermeiden, sollten sich Firmenchefs frühzeitig mit dem Ernstfall beschäftigen und das Privatvermögen vom Firmenvermögen trennen. Die SEB Steuerberatung kann dabei helfen.

Volker Schmidt, Steuerberater bei der SEB Steuerberatung, kennt viele Beispiele, wie folgendes: Ein junger Mann hatte große Pläne, als er sich vor 2 Jahren mit einem PC-Handel und Softwareentwicklung selbstständig machte. Er trat zunächst als Einzelunternehmer auf. Notwendige Warenbestandsinvestitionen und Arbeitszeitinvestitionen für die Softwareentwicklung finanzierte er zuversichtlich über die Hausbank. Nach Wegbrechen eines Großkunden brach ihm der Forderungsausfall das Genick. Die Gläubiger bedrängten ihn und die Bank forderte ihren Kredit zurück. Da der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen haftete, endete der Ausflug in die Selbstständigkeit mit der Versteigerung seines Eigenheims und mit der privaten Pleite.

Richtige Rechtsform kann entscheidend sein

Ein Einzelunternehmer und bestimmte Gesellschafter, z. B. BGB-Gesellschafter, haften grundsätzlich persönlich mit ihrem gesamten privaten Vermögen. „Stellt der Firmenchef steigende Haftungsrisiken fest, kann der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft sinnvoll sein“, erklärt Steuerberater Schmidt. So kann der Unternehmer etwa Privat- vom Firmenvermögen trennen, indem er den betrieblichen Teil in eine GmbH einbringt. Der Vorteil einer GmbH: Hier ist die Haftung im Regelfall auf das Unternehmensvermögen begrenzt, sofern der Geschäftsführer die Insolvenz nicht nachweislich aufgrund einer betrügerischen Handlung herbeigeführt hat. Wenn das Unternehmen auf Vollhafterbasis des Unternehmers betrieben werden soll, ist der Insolvenzschutz z. B. durch frühzeitige Übertragung von Privatvermögensbestandteilen auf Ehegatten und Kinder

durchzuführen. Beim Übergang von Vermögenswerten eines Einzelunternehmers auf eine haftungsbegrenzende GmbH kann es zur Besteuerung stiller Reserven kommen. „Vor einem Rechtsformwechsel ist also immer das Umwandlungsteuergesetz zu Rate zu ziehen“, empfiehlt Steuerberater Schmidt. Dort ist geregelt, in wie weit die Buchwertfortführung möglich ist und die Besteuerung stiller Reserven vermie-



den werden kann. Unter Umständen kann eine haftungsbeschränkende Personengesellschaft in Form der GmbH & Co. KG vorteilhaft sein. In dieser Rechtsform lassen sich die Vorteile der Haftungsbeschränkung der GmbH mit den Vorzügen eines Einzelunternehmens kombinieren.

Betriebe aufspalten

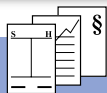
Als elegante Möglichkeit der Vermögensausgliederung kann sich die Betriebsaufspaltung erweisen. Hier behält eine Firma – die sogenannte Besitzgesellschaft – das Firmenvermögen wie Immobilien, Maschinen oder Fahrzeuge. Gleichzeitig vermietet die Besitzgesellschaft diese Vermögensgegenstände an einen oder mehrere andere eigene Firmen, die so genannte Betriebsgesellschaft. Geht nun

diese Betriebsgesellschaft in Insolvenz, bleibt davon nicht nur das Privat- sondern auch das Vermögen der anderen Gesellschaften verschont. Eine Änderung der Rechtsform oder die Betriebsaufspaltung können die Haftung mit dem Privatvermögen bei einem rechtlich einwandfreien Geschäftsgebaren also reduzieren, aber nicht gänzlich ausschließen. Neben der Vermeidung von Verschuldenstatbeständen ist ein ständiges Kontrollieren und Reduzieren der Vermögensüberschneidungen, wie z. B. Bürgschaften bei den Banken, Grundschuldeintragungen auf Privatgrundstücke zu betreiben.

Insolvenzschutz ist eine Daueraufgabe

Insolvenzschutz des Privatvermögens ist eine Daueraufgabe, weil die Sicherungsgestaltung nicht in einem Rutsch zu erzeugen ist. Die SEB Steuerberatung führt den Insolvenzschutz seiner Kunden im Rahmen der privaten Vermögensplanung durch. Mindestens einmal jährlich wird sich im Rahmen dieses Beratungsproduktes z. B. Gedanken gemacht über:

- ▶ Lebe ich mit meinem Ehegatten im richtigen Güterstand?
- ▶ Habe ich die richtige Firmenform?
- ▶ Sind Geldüberträge auf Ehegattenkonten sinnvoll, bei denen ich selbst Kontovollmacht habe?
- ▶ Sollte ich für meine Altersvorsorge die insolvenzgeschützten Wege „Riester-Rente“ oder „Rürup-Rente“ wählen?
- ▶ Können Bürgschaften durch Darlehens-tilgungen vermindert werden?
- ▶ Sind Grundschulden zu vermindern oder sogar zurückzufordern?
- ▶ usw., usw.



WESTERMEIER & WIELAND GMBH
STEUERBERATUNGSGESellschaft

Kronwieckstraße 1
17389 Anklam
Tel. 03971/2939-0
Fax 03971/2939-49
Internet www.steuer-beratung.de
E-Mail anklam@steuer-beratung.de



WESTERMEIER & STOLZ
STEUERBERATUNGSGESellschaft MBH

Marienstraße 7
17235 Neustrelitz
Tel. 03981/24670
Fax 03981/246714
Internet www.steuer-beratung.de
E-Mail neustrelitz@steuer-beratung.de

 **SEB Steuerberatung**

Wismutstraße 23
17036 Neubrandenburg
Tel. 0395/769620
Fax 0395/7696211
Internet www.seb-steuerberatung.de
E-Mail kanzlei@seb-steuerberatung.de